

werden. Der einzig hinzugekommene Text (Nr. 4) ist eine bereits im alten Muratori gedruckte und von Longnon (1978) in ihrer hsl. Vorlage wieder aufgefundene Grenztermination im thrakischen Hinterland von Gallipoli. Nur ein einziges Stück ist im Original überkommen; für die Textkonstitution der übrigen zieht P. lediglich die ältesten Überlieferungen aus dem 13. Jh. in Venedig und somit (bis auf zwei Ausnahmen) maximal drei, bisweilen auch nur einen einzigen greifbaren Textzeugen pro Urkunde heran: eine singuläre Pacta-Veneta-Sammlung im Marciana-Codex Lat. X 228 (3312) sowie die Libri Pactorum I und II aus der venezianischen Dogenkanzlei, die z. T. jeweils allein, z. T. auch alternativ zueinander jene 13 Urkunden überliefern. Die zahlreichen jüngeren Abschriften aus den Libri pactorum beiseite zu lassen, war sicherlich ein kluger Entschluß. Weniger erfreulich ist, daß P. den Turiner Codex Bibl. Naz. L. III. 28 (DCXV) mit seiner kleinen Pacta-Veneta-Sammlung von sieben Stücken am Ende (nach der *Historia orientalis* des Jakob von Vitry) nicht kennt, denn hier sind auch die Nr. 5, 13 sowie 1 [Beginn] + 7 [Ende] enthalten (die beiden letzteren im formulargleichen Mittelteil zu einem Text ineinandergeschoben, also zurückgehend auf eine Urkundensammlung mit Blattverlust an der Nahtstelle zwischen beiden); und dieser Codex bietet die Stücke in einer zwar auch nicht sonderlich guten, aber eben nochmals anders schlechten und somit für die Textkonstitution relevanten Textrezension als die unterschiedlichen venezianischen Überlieferungen. Tafel/Thomas hatten z. T. nach jüngeren Abschriften und ein wenig schnell und obenhin ediert: Was also bringt die Neuedition an Verbesserungen? Zunächst wieder einmal die für die ganze Reihe typischen Schwächen: vergleichsweise wenige Editionstexte aufgrund eines zeitlich und/oder geographisch allzu eng geschnittenen Gegenstandsbereichs, zudem ohne jeden Sachkommentar, dafür aber mit ausufernden historischen Einführungen, die die schmalbrüstigen Bändchen erst auf den Umfang einer separat publizierbaren Einheit bringen. Sodann – gerade beim Textgenre Promissiones/Verträge mit seinen von Text zu Text weitergereichten formulargleichen Textpassagen ein schwerwiegender Mangel – den Verzicht auf die Kennzeichnung der übernommenen Textpassagen durch Petit-Satz o. ä.: ein Muß in einer zunftgerechten Edition. Unangenehm stößt auch eine gewisse Schludrigkeit bei der Herstellung des Obertextes auf: Das beginnt schon bei der Schriftgröße (die ohne irgendeinen erkennbaren Grund von der einen zur anderen Urkunde wechselt); das setzt sich fort darin, daß bei längeren formulargleichen Passagen in zwei Texten nicht einmal die Interpunktion übereinstimmt, und daß teilweise sinnlose Exponenten für nicht vorhandene Varianten im Obertext auftreten (S. 82,14; S. 83,3; S. 84,2 und S. 84,8). Das eigentlich Ärgerliche aber ist ein offenbar gewollter Verzicht auf Emendationen von Abschreibefehlern in den Hss.: durchgängig dort, wo nur eine (und offenkundig schlechte) Überlieferung vorliegt, z. B. in Text Nr. 3: *valet* statt *valens*, *Siendum* statt *Sciendum*, *nesiebat* statt *nesciebat*, *obstulerit* statt *abstulerit* (S. 42,1; 42,14; 42,16; 43,5): das (und manches andere) sind durchaus korrekt transkribierte tatsächlich vorhandene Fehler in der einzigen Überlieferung dieses Stückes, dem Cod. 3312; doch was soll dies im Obertext (und warum ist das *p* mit vergessenem Kürzungsstrich im 3312 S. 41,5 dann aber doch zu *p<re>* emendiert)? Und ebenso starrsinnig wird dort, wo zwei Überlieferungen mit alternativen Lesarten zur Verfügung stehen, in falsch